



## Hinweis zum Nachweis einer praktischen Tätigkeit Fachberater/-in für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.)

Als Praxisnachweis im Sinne des § 3 DStV-Fachberaterichtlinien kommt z.B. die **Tätigkeit als Sanierungsmoderator oder Restrukturierungsauftraggeber und der damit konkret übernommenen Tätigkeiten** in Betracht, z.B.

- Erstellung von Restrukturierungs- und Liquiditätsplanungen, Vorbereitung von Besprechungen mit Gläubigern, Vorbereitung der Berichterstattung an das Restrukturierungsgericht

Darüber hinaus kann auch die **Durchführung und Begleitung eines Insolvenzverfahrens als Insolvenzverwalter** als Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Sinne des § 3 DStV-Fachberaterichtlinien dienen. Nachweis durch Vorlage des Insolvenzeröffnungsbeschlusses

Insbesondere ein Tätigwerden im Rahmen einer **Restrukturierungs- oder Sanierungsberatung**, beispielsweise die Dokumentation der Erstellung eines mandantenspezifischen Restrukturierungs- oder Sanierungskonzeptes, kann als ein Praxisnachweis dienen. Dabei können z.B. folgende Einzelaspekte eine Rolle spielen:

- **Nachweis über ein Restrukturierungs- oder Sanierungskonzept**, das sich an den wesentlichen Inhalten der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung orientiert (einschlägig ist hier der IDW S 6 als Vollkonzept).
- Analyse der wirtschaftlichen Ausgangslage
- Feststellung des Krisenstadiums
- Analyse der Krisenursachen
- Aussage zur Unternehmensfortführung (Prüfung der Insolvenzreife und § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)

- Entwurf und Ausrichtung des sanierten Unternehmens an einem neuen Leitbild
- Zu ergreifende Restrukturierungs- oder Sanierungsmaßnahmen (stadiengerechte Überwindung der Unternehmenskrise)
- Integrierte Sanierungsplanung unter Berücksichtigung der Wirkungsweise der Sanierungsmaßnahmen
- Sanierungsaussage
- **Nachweis über die Umsetzung eines Restrukturierungs- oder Sanierungskonzeptes**
- Fortschrittsberichte
- aktualisierte Planrechnungen
- Analyse zu Soll-Ist-Abweichungen
- Führung und Begleitung von Gläubigerverhandlungen
- **Nachweis über ein Gutachten zum Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Insolvenzreife (IDW S 11 ist hier einschlägig)**
- Erstellung von Fortführungs- und Fortbestehensprognosen bei Krisenunternehmen (u. a. auch als Teilkonzept i. S. d. IDW S 6)
- **Nachweis für die Begleitung einer (vorläufigen) Eigenverwaltung bzw. eines Schutzschirmverfahrens und der konkret übernommenen Tätigkeiten, z.B.**
- fortlaufende Liquiditätsplanung unter Berücksichtigung der verfahrensbedingten Besonderheiten
- Berichte für einen Gläubigerausschuss
- Nachweise über die Einbindung in die Erstellung eines Insolvenzplans und dessen Umsetzung
- Prüfung von Aussonderungs- und Absonderungsrechten